

Finanzen und Steuern

Brauwirtschaft



2007

Erscheinungsfolge: jährlich
Erschienen am 13. Februar 2008
Artikelnummer: 2140922077004

Fachliche Informationen zu dieser Veröffentlichung können Sie direkt beim Statistischen Bundesamt erfragen:
Gruppe VI D - Steuern, Telefon: +49 (0) 611 / 75 - 43 15 ; Fax: +49 (0) 611 / 72 40 00 oder E-Mail:
steuern@destatis.de

© Statistisches Bundesamt, Wiesbaden 2008

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

Inhalt

Textteil

Allgemeine und methodische Hinweise

- 1 Allgemeine Angaben zur Statistik
- 2 Zweck und Ziele der Statistik
- 3 Erhebungsmethodik
- 4 Genauigkeit
- 5 Aktualität und Pünktlichkeit
- 6 Zeitliche und räumliche Vergleichbarkeit
- 7 Bezüge zu anderen Erhebungen
- 8 Weitere Informationsquellen
- 9 Bemerkungen zum Steuerrecht
- 10 Schaubild

Tabellenteil

- 1 Beteiligte
- 2 Betriebene Braustätten nach Ländern
- 3 Betriebene Braustätten nach Gesamtjahreserzeugung
- 4 Bierabsatz nach Ländern
- 5 Bierabsatz nach Steuerklassen
- 6 Versteuerter Bierabsatz und Steuersollbeträge
- 7 Bierabsatz nach Beteiligten
- 8 Über Zollstellen versteuertes Bier aus Drittländern
- 9 Verbrauch von Bier

Zeichenerklärung

- = nichts vorhanden
- = Zahlenwert unbekannt oder geheim zu halten

Abkürzungen

EU= Europäische Union
hl = Hektoliter (1hl = 100 l)

Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen.

Abweichungen zu den im Vorjahr veröffentlichten Zahlen infolge von Korrekturen.

Allgemeine und methodische Hinweise

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

- 1.1 **Bezeichnung der Statistik:** Biersteuerstatistik; Brauwirtschaft.
- 1.2 **Berichtszeitraum:** Biersteuerstatistik: Monat, Jahr; Brauwirtschaft: Jahr.
- 1.3 **Erhebungstermin:** Biersteuerstatistik: Ende des auf den Berichtsmontat folgenden Monats/
Brauwirtschaft: 6 Wochen nach Ende des Berichtszeitraums.
- 1.4 **Periodizität:** Biersteuerstatistik: Monatlich; Brauwirtschaft: Jährlich.
- 1.5 **Regionale Gliederung:** Bund, Länder.
- 1.6 **Erhebungsgesamtheit:** Erhebungsgesamtheit sind die Herstellungsbetriebe, d.h. jede Betriebsstätte, in der Bier unter Steueraussetzung im Brauverfahren (Brauerei) oder auf andere Weise hergestellt sowie gelagert werden darf.
- 1.7 **Erhebungseinheiten:** Zentralstelle Biersteuer (ZEB) beim Hauptzollamt Stuttgart.
- 1.8 **Rechtsgrundlagen:**
Biersteuergesetz in seiner jeweils geltenden Fassung.
- 1.9 **Geheimhaltung und Datenschutz:** Die Einzeldaten der Biersteuerstatistik unterliegen dem Steuer- (§30 AO) und Statistikgeheimnis (§16 BStatG). Aus diesem Grund werden in den Tabellen Ergebnisse geheim gehalten, bei denen das Steuer- oder Statistikgeheimnis verletzt wäre.

2 Zweck und Ziele der Statistik

- 2.1 **Erhebungsinhalte:** Für die Biersteuerstatistik / Brauwirtschaft werden von den Steuerpflichtigen, die Steuererklärungen abgeben, folgende Erhebungsmerkmale erfasst:
Biersteuerstatistik: Steuerfreie Absatzmenge, steuerpflichtige Absatzmenge nach Steuerklassen;
Brauwirtschaft: Absatzmenge nach Steuerklassen, versteuerte Absatzmenge und Steuersollbeträge, Anzahl der Braustätten.
- 2.2 **Zweck der Statistik:** Sie dient der Beurteilung des Aufkommens an Biersteuer, des Bierabsatzes und der beteiligten Braustätten.

2.3 **Hauptnutzer der Statistik:** Zu den Hauptnutzern zählt das Bundesministerium der Finanzen. Daneben wird die Statistik von Wirtschaftsverbänden, Interessenvertretungen, Unternehmen, Forschungsinstituten und privaten Interessenten verwendet.

2.4 **Einbeziehung der Nutzer:** Die Statistik basiert auf Verwaltungsdaten; die Festlegung der Merkmale und Ausprägungen ergibt sich aus dem Biersteuergesetz. Fachspezifische Fragen oder Anregungen können im Fachausschuss "Finanz- und Steuerstatistik" eingebracht werden. Neben diesem institutionalisierten Gremium stehen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Biersteuerstatistik / Brauwirtschaft in direktem Kontakt mit wichtigen Nutzern.

3 Erhebungsmethodik

- 3.1 **Art der Datengewinnung:** Sekundärerhebung: Erhebungsgrundlage der Statistik sind die Steuererklärungen der Herstellungsbetriebe.
- 3.2 **Stichprobenverfahren:** ./.
- 3.3 **Hinweis auf Saisonbereinigungsverfahren:** ./.
- 3.4 **Erhebungsinstrumente und Berichtsweg:** Die Daten der Steuererklärungen werden von der Zentralstelle Biersteuer (ZEB) beim Hauptzollamt Stuttgart aufbereitet und dem Statistischen Bundesamt zur Darstellung und Veröffentlichung für allgemeine Zwecke übermittelt.
- 3.5 **Belastung der Auskunftspflichtigen:** In den Steuererklärungen werden keine zusätzlichen Angaben für Zwecke der Statistik erfragt. Die Zentralstelle Biersteuer übernimmt die Angaben zum Bierabsatz automatisiert aus ihren Festsetzungsspeichern.
- 3.6 **Dokumentation des Fragebogens:** Die Erhebungsinhalte ergeben sich aus dem Biersteuergesetz.

4 Genauigkeit

- 4.1 **Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit:** Es handelt sich um Angaben aus dem Besteuerungsverfahren. Grundsätzliche qualitative Einschränkungen liegen daher nicht vor.
- 4.2 **Stichprobenbedingte Fehler:** ./.
- 4.3 **Nicht-stichprobenbedingte Fehler:** ./.
- 4.4 **Revisionen:** ./.

4.5 Ereignisse, die Genauigkeit und Nutzung der Daten beeinträchtigen können: Die Steuererklärungen sind nicht mit dem Verbrauch der Waren gleichzusetzen. Aussagen zum Verbrauch sind auf Basis der Biersteuerstatistik / Brauwirtschaft nur näherungsweise möglich.

5 Aktualität und Pünktlichkeit

5.1 Zeitspanne zwischen Berichtszeitpunkt / -raum und dem Veröffentlichungstermin vorläufiger Ergebnisse: Biersteuerstatistik: ca. 4 Wochen; Brauwirtschaft: ca. 6 Wochen.

5.2 Zeitspanne zwischen Berichtszeitpunkt / -raum und dem Veröffentlichungstermin endgültiger Ergebnisse: ca. 1 Jahr.

6 Zeitliche und räumliche Vergleichbarkeit

6.1 Qualitative Bewertung der Vergleichbarkeit: Keine Einschränkung der Vergleichbarkeit.

6.2 Änderungen bei Stichprobendesign, Klassifikationen etc., die Auswirkungen auf die zeitliche Vergleichbarkeit haben: ./.

6.3 Vollständigkeit der Daten: ./.

7 Bezüge zu anderen Erhebungen

7.1 Als Input: ./.

7.2 Aussagen zu Unterschieden zu vergleichbaren Statistiken/Ergebnissen, qualitative Bewertung der Unterschiede: In der Statistik der kassenmäßigen Steuereinnahmen werden die in einem Berichtsjahr dem Bund zufließenden Steuereinnahmen aus der Biersteuer nachgewiesen. Da der kassenmäßige Steuereingang (SteuerIst) von dem für die Biersteuerstatistik relevanten Anmeldezeitraum (SteuerSoll) abweichen kann, kommt es auch in den Ergebnissen zu Abweichungen.

8 Weitere Informationsquellen

8.1 Publikationswege, Bezugsadresse:

Die Statistik wird nur noch online veröffentlicht, es gibt keine gedruckten Veröffentlichungen mehr. Die Ergebnisse können über folgende Fundstelle abgerufen werden: <http://www.destatis.de/publikationen> (Suchwort: Brauwirtschaft)

Zeitreihenergebnisse:
<http://www.destatis.de/genesis>

8.2 Kontaktinformation:

Bei Fragen oder Anmerkungen zur Biersteuerstatistik/ Brauwirtschaft wenden Sie sich bitte an folgende Adresse:

Statistisches Bundesamt
Gruppe Steuern (VI D)
65180 Wiesbaden
Tel.: 0611/75-4315 (Service)
Fax: 0611/72-4000
E-Mail: steuern@destatis.de

Ansprechpartner ist Herr Dittrich.

8.3 Weiterführende Veröffentlichungen

./.

9 Bemerkungen zum Steuerrecht

9.1 Steuergebiet und Steuergegenstand:

Bier unterliegt im Steuergebiet der Biersteuer. Steuergebiet ist das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ohne das Gebiet von Büsingen, und ohne die Insel Helgoland. Die Biersteuer ist eine Verbrauchsteuer im Sinne der Abgabenordnung. Bier im Sinne des BierStG 1993 sind die Erzeugnisse der Position 2203 der Kombinierten Nomenklatur (KN) sowie Mischungen von Bier mit nicht-alkoholischen Getränken, die der Position 2206 der KN zuzuordnen sind.

9.2 Steuertarif :

Das Bier wird nach Grad Plato in Steuerklassen eingeteilt. Die Biersteuer beträgt für einen Hektoliter Bier 0,787 Euro je Grad Plato. Grad Plato ist der Stammwürzegehalt des Bieres in Gramm je 100 g Bier, wie er sich aus dem im Bier vorhandenen Alkohol- und Extraktgehalt errechnet. Ein Hektoliter übliches Vollbier (z.B. Pils, Kölsch, Alt) mit einem Stammwürzegehalt von 12 Grad Plato ist also mit 9,444 Euro Biersteuer belastet. Das bedeutet 1,9 Cent für ein 0,2 l Glas. Eine Mengenstaffel, die kleineren Brauereien einen Nachteilsausgleich verschaffen soll, wird unabhängigen Brauereien mit weniger als 200 000 Hektoliter Jahresausstoß gewährt. Als unabhängig gilt eine Brauerei dann, wenn sie rechtlich und wirtschaftlich von einer anderen Brauerei unabhängig ist, Betriebsräume benutzt, die räumlich von anderen Brauereien getrennt sind und Bier nicht unter Lizenz braut.

Der Steuersatz ermäßigt sich für im Brauverfahren hergestelltes Bier aus unabhängigen Brauereien mit einer Gesamtjahreserzeugung von weniger als 200 000 hl Bier in Stufen von 1 000 zu 1 000 hl gleichmäßig seit 1. Januar 2004

- auf 84 % bei einer Jahreserzeugung von 40 000 hl,
- auf 78,4 % bei einer Jahreserzeugung von 20 000 hl,
- auf 67,2 % bei einer Jahreserzeugung von 10 000 hl,
- auf 56 % bei einer Jahreserzeugung von 5 000 hl.

Unter 5 000 hl bleibt der ermäßigte Steuersatz von 56 % unverändert.

Die Steuerermäßigung gilt nur für den Inhaber der herstellenden Brauerei.

9.3 Steuerbefreiung:

Gemäß § 3 BierStG 1993 ist Bier von der Steuer befreit, wenn es gewerblich verwendet wird

- zur Herstellung von Essig,
- unmittelbar oder als Bestandteil von Halbfertigerzeugnissen für die Herstellung von Lebensmitteln, sofern jeweils der Alkoholgehalt 5 l reinen Alkohol je 100 kg des Erzeugnisses nicht überschreitet,
- vergällt zur Herstellung von anderen Erzeugnissen als Lebensmitteln,
- zur Herstellung von Arzneimitteln.

Bier ist ebenfalls von der Steuer befreit, wenn es

- von Brauereien an ihre Angestellten und Arbeiter als Haustrunk unentgeltlich abgegeben wird oder
- als Probe innerhalb oder außerhalb des Steuerlagers zu den erforderlichen technischen Untersuchungen und Prüfungen verbraucht oder für Zwecke der Steuer- oder Gewerbeaufsicht entnommen wird.

Gemäß § 2 BierStV ist Bier, das von Haus- und Hobbybrauern in ihren Haushalten ausschließlich zum eigenen Verbrauch bereitet und nicht verkauft wird, von der Steuer bis zu einer Menge von 2 hl im Kalenderjahr befreit.

Bier, das von Hausbrauern in nicht gewerblichen Gemeindebrauhäusern hergestellt wird, gilt als in den Haushalten der Hausbrauer hergestellt.

9.4 Weitere steuerrechtliche Tatbestände:

Für Bier, das sich in einem Steuerlager befindet oder zwischen Steuerlagern befördert wird, ist die Biersteuer **ausgesetzt** (Steueraussetzungsverfahren). Steuerlager sind die Braustätten (auch Herstellungsbetriebe, Brauereibetriebe oder Brauereien genannt) und die Bierlager. Als Braustätte wird statistisch jede von der Biersteuer erfasste Produktionsstätte nachgewiesen.

Das Steueraussetzungsverfahren kommt nicht nur zwischen Steuerlagern im Inland, sondern auch im Verkehr mit anderen EU-Mitgliedstaaten zur Anwendung. Auch die Einfuhr aus Drittländern und die anschließende Aufnahme in Steuerlager sowie die Ausfuhr in Drittländer aus Steuerlagern ist unter bestimmten Voraussetzungen möglich.

Die **Steuer entsteht** dadurch, dass Bier aus dem Steuerlager entfernt wird, ohne dass sich ein weiteres Steueraussetzungsverfahren anschließt. Steuerschuldner ist der Inhaber des Steuerlagers. Dieser hat über das Bier, für das in einem Monat die Steuer entstanden ist, bis zum siebten Tag des folgenden Monats eine Steuererklärung abzugeben. In der Steuererklärung ist das Bier nach Menge und Steuerklassen aufzugliedern.

Bier darf aus Steuerlagern anderer EU-Mitgliedstaaten unter Steueraussetzung auch von sog. berechtigten Emp-

fängern bezogen werden. **Berechtigte Empfänger** sind Personen, die kein eigenes Steuerlager unterhalten, denen die Zulassung erteilt worden ist, Bier unter Steueraussetzung aus einem Mitgliedstaat zu gewerblichen Zwecken zu beziehen.

Die Steuer entsteht mit der Aufnahme des Bieres in den Betrieb des berechtigten Empfängers. Steuerschuldner ist der berechtigte Empfänger, der gem. § 8 Abs. 1 BierStG 1993, ebenso wie der Inhaber eines Steuerlagers, eine Steuererklärung abzugeben hat.

Bier darf unter Steueraussetzung aus einem Steuerlager in Betriebe von **Erlaubnisinhabern** nach § 10 BierStG 1993 (steuerfreie Herstellung von Essig, Arzneimitteln usw.), verbracht werden.

Bier kann auch aus dem **freien Verkehr** eines Mitgliedstaates zu **gewerblichen** Zwecken bezogen werden; in diesem Fall entsteht die Steuer dadurch, dass der Bezieher das Bier im Steuergebiet in Empfang nimmt bzw. in das Steuergebiet verbringt. Steuerschuldner ist der Bezieher.

Bier, das eine **Privatperson** für ihren Bedarf in einem anderen Mitgliedstaat im freien Verkehr erwirbt und selbst in das Steuergebiet verbringt, ist steuerfrei. Bei der Beurteilung, ob private oder gewerbliche Zwecke vorliegen, sind nähere, im Gesetz beschriebene Umstände zu berücksichtigen.

Bier kann auch im Wege des **Versandhandels** über die Grenzen des Steuergebietes in bzw. von andere(n) Mitgliedstaaten verbracht werden. Versandhandel liegt vor, wenn Bier aus dem freien Verkehr eines Mitgliedstaates an Privatpersonen in andere Mitgliedstaaten geliefert wird. Im Falle des Bezugs entsteht die Steuer mit der Auslieferung des Bieres an die Privatperson im Steuergebiet. Steuerschuldner ist der Versandhändler.

Für nachweislich versteuertes Bier, das zu gewerblichen Zwecken - einschließlich Versandhandel - in einen anderen Mitgliedstaat verbracht worden ist, wird die Steuer auf Antrag **erlassen, erstattet oder vergütet**.

Für im Steuergebiet versteuertes Bier wird die Steuer auf Antrag erlassen oder erstattet, wenn es in das Steuerlager wieder zurückgenommen worden ist.

9.5 Hinweise zur Methodik der Statistik:

Rechtliche Grundlage der Statistik ist § 23 BierStG 1993 "Geschäftsstatistik":

- (1) Nach näherer Bestimmung des Bundesministers der Finanzen stellen die Hauptzollämter für statistische Zwecke Erhebungen an und teilen die Ergebnisse dem Statistischen Bundesamt zur Auswertung mit.
- (2) Die Bundesfinanzbehörden können auch bereits aufbereitete Daten dem Statistischen Bundesamt und den Statistischen Landesämtern zur Darstellung und Veröffentlichung für allgemeine Zwecke übermitteln.

Für die Biersteuerstatistik kommt z.Z. nur Abs. 2 in Betracht, denn die beim Hauptzollamt Stuttgart eingerichtete Zentralstelle Biersteuer (ZEB) fertigt die Biersteuerstatistik und teilt die Ergebnisse dem Statistischen Bundesamt zur Veröffentlichung mit. Grundlage der Statistik sind die von den Inhabern eines Steuerlagers sowie von berechtigten Empfängern bei der ZEB abgegebenen Steuererklärungen.

Der Absatz der Steuerlager (Herstellungsbetriebe und Bierlager) kann neben der Eigenproduktion der Brauereien auch Bezüge aus dem nationalen Bereich, aus anderen EU-Mitgliedstaaten sowie Importe aus Drittstaaten enthalten, ohne dass bei der Versteuerung zu normalen Steuersätzen nach diesen Merkmalen differenziert wird.

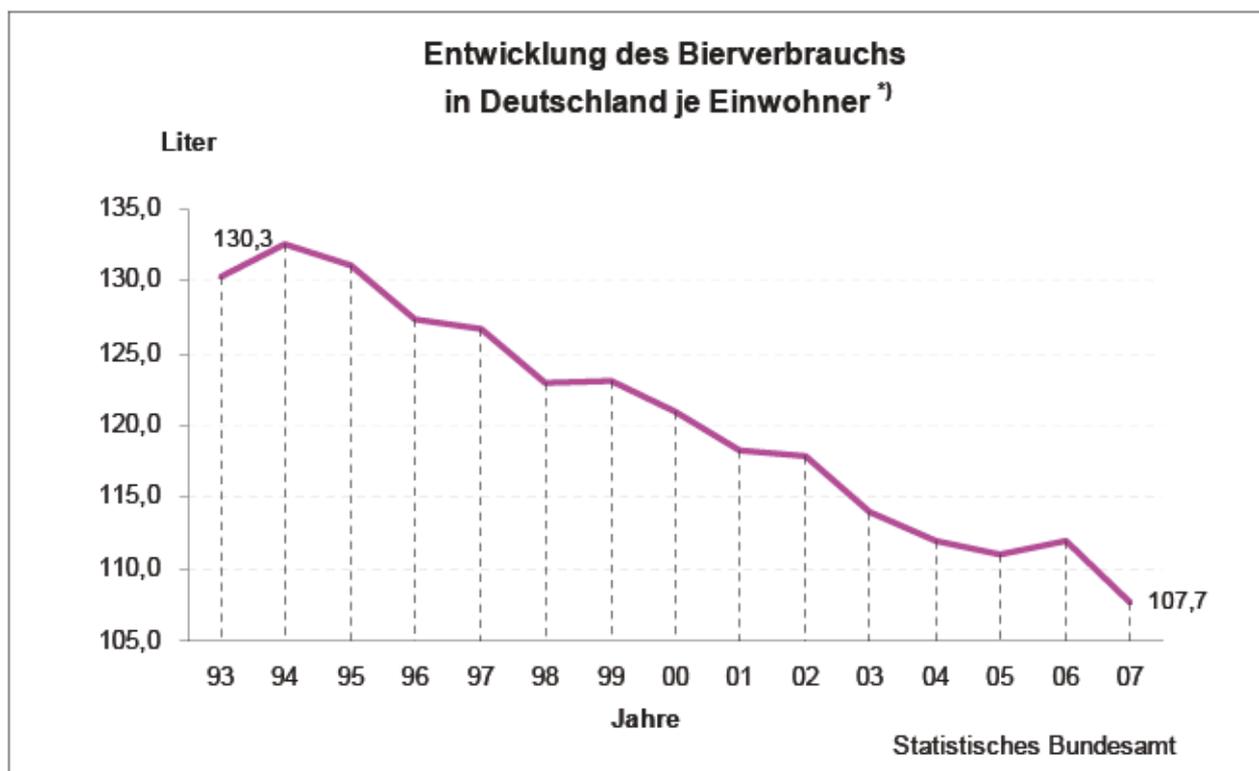
In den statistisch erfassten Absatzzahlen sind folgende Mengen nicht enthalten:

- Bier mit einem Alkoholgehalt von 0,5 % vol. oder weniger (Alkoholfreie Biere, Malztrunk)

- Bier, das steuerfrei an Erlaubnisinhaber nach § 10 BierStG 1993 geliefert wurde
- Bier, das von Haus- und Hobbybauern zum eigenen Verbrauch hergestellt wurde
- Bier, das gewerbliche Bezieher aus dem freien Verkehr anderer Mitgliedstaaten bezogen haben
- Bier, das Privatpersonen für ihren Bedarf in anderen Mitgliedstaaten im freien Verkehr erworben und selbst in das Steuergebiet verbracht haben
- Bier, das Privatpersonen aus dem freien Verkehr anderer Mitgliedstaaten von Versandhändlern bezogen haben.

Außer dem vorliegenden jährlichen Bericht ("Brauwirtschaft") veröffentlicht das Statistische Bundesamt monatlich in Fachserie 14 Reihe 9.2.1 "Absatz von Bier" Daten über den Bierabsatz nach Bundesländern, gegliedert nach Steuerklassen und versteuertem und steuerfreiem Bierabsatz, letzterer unterteilt nach Lieferungen in EU-Länder, Exporte in Drittstaaten sowie Hastrunk.

10 Schaubild



¹⁾ Ohne alkoholfreies Bier und Malztrunk.

1 Beteiligte

Anzahl

Art	2003	2004	2005	2006	2007	Zu- bzw Ab- nahme (-) 2007/2006 %
Angemeldete Braustätten	1 341	1 338	1 332	1 351	1 381	2,2
Betriebene Braustätten	1 275	1 281	1 281	1 289	1 302	1,0
Bierlager	175	187	177	163	165	1,2
Berechtigte Empfänger	290	367	378	371	379	2,2
Beauftragte	3	3	2	2	2	0,0

2 Betriebene Braustätten nach Ländern

Anzahl

Land	2003	2004	2005	2006	2007	Zu- bzw Ab- nahme (-) 2007/2006 %
Baden-Württemberg	173	178	171	180	182	1,1
Bayern	641	630	623	619	627	1,3
Berlin / Brandenburg	36	39	36	38	38	0,0
Hessen	64	64	66	68	69	1,5
Mecklenburg-Vorpommern	19	20	22	22	20	-9,1
Niedersachsen / Bremen	49	49	52	52	55	5,8
Nordrhein-Westfalen	117	120	119	112	116	3,6
Rheinland-Pfalz / Saarland	49	52	55	57	56	-1,8
Sachsen	54	55	57	57	58	1,8
Sachsen-Anhalt	18	18	20	22	23	4,5
Schleswig-Holstein / Hamburg	12	13	16	18	15	-16,7
Thüringen	43	43	44	44	43	-2,3
Deutschland ...	1 275	1 281	1 281	1 289	1 302	1,0

3 Betriebene Braustätten nach Gesamtjahresezeugung

Betriebsgrößenklasse nach Gesamtjahresezeugung	2003	2004	2005	2006	2007	Zu- bzw Abnahme (-) 2007/2006
	Anzahl der Braustätten					%
über 1 Million hl	27	30	26	29	29	0,0
bis 1 Million hl	25	21	23	18	16	- 11,1
bis 500 000 hl	31	32	35	33	33	0,0
bis 200 000 hl	45	43	36	34	40	17,6
bis 100 000 hl	72	73	74	70	63	- 10,0
bis 50 000 hl	219	194	189	194	185	- 4,6
bis 10 000 hl	83	87	90	89	92	3,4
bis 5 000 hl	773	801	808	822	844	2,7
Insgesamt ...	1 275	1 281	1 281	1 289	1 302	1,0

4 Bierabsatz nach Ländern ^{*)}

Land	2003	2004	2005	2006	2007	Zu- bzw. Abnahme (-) 2007/2006
	hl					%
Baden-Württemberg	7 704 303	7 747 050	7 420 380	7 496 171	7 089 449	- 5,4
Bayern	22 944 468	22 572 709	22 709 370	22 883 113	22 896 753	0,1
Berlin/ Brandenburg	3 609 090	3 803 964	3 523 481	3 597 908	3 554 755	- 1,2
Hessen	3 617 369	3 437 787	3 227 759	3 349 752	3 324 640	- 0,7
Mecklenburg-Vorpommern	2 746 253	3 096 549	2 999 657	3 109 385	2 934 761	- 5,6
Niedersachsen / Bremen	10 619 278	11 419 620	11 542 176	12 000 711	11 839 873	- 1,3
Nordrhein-Westfalen	26 710 008	26 735 654	26 254 814	26 441 222	25 281 029	- 4,4
Rheinland-Pfalz / Saarland	8 193 436	7 887 726	7 876 696	8 045 048	7 471 070	- 7,1
Sachsen	8 646 297	8 741 051	8 766 609	8 833 139	8 829 472	- 0,0
Sachsen-Anhalt	2 990 021	2 868 268	2 825 313	2 919 070	2 758 409	- 5,5
Schleswig-Holstein / Hamburg	4 280 654	4 272 298	4 574 957	4 522 753	4 301 436	- 4,9
Thüringen	3 548 088	3 581 927	3 678 265	3 607 928	3 669 713	1,7
Deutschland ...	105 609 266	106 164 604	105 399 478	106 806 201	103 951 362	- 2,7

^{*)} Ohne unsteuererten Absatz an andere Steuerlager im Steuergebiet.

5 Bierabsatz nach Steuerklassen

hl

Steuerklassen (Grad Plato)	2003	2004	2005	2006	2007	Zu- bzw. Ab- nahme (-) 2007/2006 %
1 – 6	897 719	936 861	1 159 621	1 490 783	1 427 525	– 4,2
7	895 838	854 156	809 980	805 324	783 164	– 2,8
8	142 526	363 486	222 642	170 687	148 113	– 13,2
9	1 408 145	1 704 744	2 215 020	2 749 246	2 953 320	7,4
10	3 762 095	4 938 494	5 167 896	5 383 013	5 149 444	– 4,3
11	80 551 911	79 250 470	77 624 264	77 642 313	74 898 198	– 3,5
12	15 608 869	15 751 612	15 706 820	15 609 451	15 229 479	– 2,4
13	1 266 588	1 269 364	1 324 309	1 645 137	1 999 278	21,5
14 und darüber	1 075 575	1 095 416	1 168 925	1 310 246	1 362 841	4,0
Insgesamt ...	105 609 266	106 164 604	105 399 478	106 806 201	103 951 362	– 2,7

6 Versteuerter Bierabsatz und Steuersollbeträge ^{*)}

Land	Bierabsatz		Zu- bzw. Ab- nahme (-)	Steuersollbetrag		Zu- bzw. Ab- nahme (-)
	2007	2006		2007	2006	
	hl		%	1 000 Euro		%
Baden-Württemberg	5 898 241	6 357 814	– 7,2	49 810	53 738	– 7,3
Bayern	19 362 831	19 889 421	– 2,6	160 890	165 378	– 2,7
Berlin/ Brandenburg	3 476 729	3 518 032	– 1,2	29 310	29 744	– 1,5
Hessen	3 236 857	3 249 910	– 0,4	27 248	27 311	– 0,2
Mecklenburg-Vorpommern	2 812 390	2 932 809	– 4,1	23 906	24 857	– 3,8
Niedersachsen/ Bremen	6 584 237	6 771 788	– 2,8	55 483	56 789	– 2,3
Nordrhein-Westfalen	23 045 028	24 210 245	– 4,8	197 300	206 982	– 4,7
Rheinland-Pfalz/Saarland	5 384 382	5 909 168	– 8,9	46 194	50 692	– 8,9
Sachsen	8 589 262	8 637 837	– 0,6	72 658	73 351	– 0,9
Sachsen-Anhalt	2 718 233	2 872 349	– 5,4	23 372	24 861	– 6,0
Schleswig-Holstein/Hamburg	4 030 789	4 228 624	– 4,7	33 936	35 931	– 5,6
Thüringen	3 347 776	3 343 621	0,1	28 273	28 220	0,2
Deutschland ...	88 486 755	91 921 618	– 3,7	748 381	777 856	– 3,8

^{*)} Ohne über Zollstellen versteuertes Bier aus Drittländern (s. Tabelle 8) .

7 Bierabsatz nach Beteiligten

Beteiligte	Zusammen		Eigenbier		Zu- bzw. Ab- nahme (-)	Fremdbier		Zu- bzw. Ab- nahme (-)
	2007	2006	2007	2006		2007	2006	
	hl				%	hl		%
Braustätten	99 059 494	101 470 851	95 163 740	97 907 926	- 2,8	3 895 753	3 562 926	9,3
Bierlager	986 422	804 108	-	-	-	986 422	804 108	22,7
Berechtigte Empfänger	3 896 683	4 521 548	-	-	-	3 896 683	4 521 548	- 13,8
Beauftragte	8 764	9 694	-	-	-	8 764	9 694	- 9,6
Insgesamt	103 951 362	106 806 201	95 163 740	97 907 926	- 2,8	8 787 621	8 898 275	- 1,2

8 Über Zollstellen versteuertes Bier aus Drittländern ^{*)}

Betriebsgrößenklasse nach Gesamtjahreerzeugung	Bier der Steuerklassen (Grad Plato)							
	Zusammen		bis 10		11-13		14 und darüber	
	hl	1 000 Euro	hl	1 000 Euro	hl	1 000 Euro	hl	1 000 Euro
unter 200 000 hl	5	0	-	-	5	0	-	-
200 000 hl und mehr	24 513	224	123	1	23 370	210	1 020	13
Insgesamt ...	24 518	224	123	1	23 375	210	1 020	13
dagegen 2006	37 554	333	1 351	11	35 673	316	530	7

^{*)} Ohne von Beteiligten versteuertes Auslandsbier.

9 Verbrauch von Bier ^{*)}

Gegenstand der Nachweisung	Mengen- einheit	2003	2004	2005	2006	2007
Versteuerter Bierabsatz	hl	93 282 239	92 031 805	91 317 755	91 921 618	88 486 755
Steuerfreier Haustrunk	hl	219 381	216 751	212 194	196 411	190 531
Versteuertes Einfuhrbier	hl	526 874	176 349	28 192	37 554	24 518
Insgesamt ...	hl	94 028 494	92 424 905	91 558 141	92 155 584	88 701 803
Verbrauch je Einwohner	l	113,9	112,0	111,0	111,9	107,7 ¹⁾

^{*)} Vorläufige Ergebnisse.

¹⁾ Berechnet mit der Durchschnittsbevölkerungszahl des Jahres 2006.